



# SPORTVEREIN HOHENFURCH e.V.1927

Eishockey · Fußball · Kegeln · Ski · Stockschießen · Tennis · Tischtennis · Turnen

Vereinsfarbe rot-weiß

## Satzung des SV Hohenfurch e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1927 gegründete Verein führt den Namen  
**Sportverein (SV) Hohenfurch e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenfurch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schongau mit der Vereinsnummer 43 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und der jeweiligen Sportfachverbände.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - b) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - c) die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern,
  - d) die Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportanlagen.
2. Besondere Fürsorge gilt der Jugend.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, den jeweiligen Sportfachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft besteht nur beim SV Hohenfurch und nicht bei seinen einzelnen Abteilungen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportbetrieb und für die Abteilungszuordnung (s. § 17).
3. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.
  - a) Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
  - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.
4. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand (s. § 14). Im Aufnahmeantrag ist auch die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen vom Bewerber anzugeben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum 01. eines Monats begründet werden.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, vorübergehend eine Aufnahmesperre für einzelne Sportarten anzuordnen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
3. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.
6. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind auf der Mitgliederversammlung und in ihren jeweiligen Abteilungen stimmberechtigt. Auf der Delegiertenversammlung haben nur die in § 13 Abs. 3 genannten Mitglieder Wahlrecht.
7. Wählbar in Funktionen sind alle Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vereinsjugendleiter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht. Abweichungen hiervon sind in der Vereinsjugendordnung geregelt.
9. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
10. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.
2. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt. Die Streichung ist dem Betroffenen grundsätzlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Vergehen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins,
  - b) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins,
  - c) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Die Mitteilung über den Ausschluss ist zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Maßnahmen und Sanktionen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Vereinsordnungen, gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden:
  - a) Ermahnung,
  - b) Verwarnung,
  - c) schriftlicher Verweis,
  - d) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
  - e) ein Platz- und Hausverbot bis zu einem Jahr,
  - f) die Suspendierung von Mitgliedsrechten bis zu einem Jahr,
  - g) der Verlust des Amtes oder Mandats,
  - h) die Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten.
2. Ermahnung, Verwarnung, sowie Spiel- und Wettkampfsperre bis zu jeweils einem Monat können auch von den Abteilungsleitungen ausgesprochen werden. Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind darüber zu informieren.
3. Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßnahme oder Sanktion unberührt.
4. Die Verhängung von Maßnahmen oder Sanktionen entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen wie in § 7 Abs. 4 ff.

## **§ 9 Ehrungen**

1. Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
2. Weitere Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt. Ehemalige Vorsitzende können nach Maßgabe der Ehrenordnung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 10 Beitragswesen**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühren setzt der Gesamtvorstand fest.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zum 31.01. des Jahres fällig.
3. Sonderbeiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Gesamtvorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilungsleitung fest.
4. Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
5. Die Ausgestaltung der Beiträge sowie Sonderregelungen werden in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den Gesamtvorstand Beiträge und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
7. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer allgemeinen Umlage beschließen.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Beiträgen befreit.

## **§ 11 Vereinsorgane**

### **Organe des Vereins sind**

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Alle Vollmitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Sie ist zuständig für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu beachten.
4. Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese - unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen - erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

## § 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist nach der Mitgliederversammlung das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie ist vereinsöffentlich.
2. Zuständigkeit
  - a) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die:
    - o Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
    - o Festsetzung der Vereinsbeiträge,
    - o Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
    - o Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitungen
    - o Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
    - o Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes,
    - o Entlastung des Gesamtvorstandes (nach § 14/15) und der Abteilungsleitungen
    - o Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 15 Abs. 1 b und c
    - o sowie ggf. deren Abberufung
    - o Wahl der Kassenprüfer
    - o Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Gesamtvorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten bzw. Anträge.
  - b) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse einem anderen Vereinsorgan übertragen.
3. Zusammensetzung  
Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 14
  - b) die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 15
  - c) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - d) die Kassenprüfer
  - e) der/die Ehrenvorsitzende/n
  - f) die Ehrenmitglieder
  - g) sowie die von den Abteilungen zu wählenden Delegierten nach folgendem Schlüssel:  
Je angefangene 25 Abteilungsmitglieder = 1 Delegierter  
Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Die Delegierten / Ersatzdelegierten sind für jeweils drei Jahre von den Abteilungsversammlungen zu wählen und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu melden. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, kann von der Abteilungsleitung ein Ersatzdelegierter bis zur Delegiertenneuwahl ernannt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
5. Antrags- und Rederecht
  - a) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Antrags- und Rederecht hat jedes Vollmitglied.
  - b) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur beraten und abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.
  - c) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
6. Beschlussfassung
  - a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - b) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- c) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Delegiertenversammlung stattzufinden. Diese - unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen - erneut einzuberufende Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - d) Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, in geheimer Wahl nur auf Antrag.
7. Einberufung
- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird im ersten Halbjahr vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu beachten.
  - b) Bei Bedarf oder auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von mindestens ein Drittel der Mitglieder (schriftlich und unter Angabe der Gründe) beruft der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.

## **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
  - Vorsitzenden ,
  - stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Kassier/in
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellv. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte. Er ist für eine wirtschaftliche Organisation und Verwaltung verantwortlich. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.
4. Der geschäftsführende Vorstand beruft alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins und ist ferner zuständig für die Trainer- und Übungsleiterverträge.
5. Er bestätigt die gewählten Abteilungsleitungen. In wichtigen Fällen ist der geschäftsführende Vorstand befugt, Abteilungsleitungen selbst zu berufen oder abzugeben und anstelle der Abteilungsleitung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen

## **§ 15 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Vereinsjugendleiter
  - c) dem Schriftführer
  - d) den Leitern der Abteilungen (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretern)
  - e) Fachreferenten, die vom geschäftsführenden Vorstand benannt oder berufen werden.
2. Aufgaben
  - a) Der Gesamtvorstand beschließt einen Haushaltsplan für den Verein. Er überprüft und bewilligt die Ausgaben der Abteilungen.
  - b) Im besonderen hat der Gesamtvorstand noch folgende Aufgaben (soweit sie nicht in die Kompetenz des geschäftsführenden Vorstandes fallen):
    - Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, über Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern sowie über Stundung und Erlass von Beiträgen und Gebühren.
    - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen der Organe
    - Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
    - Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane sowie der Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitungen
    - Erstellung eines Jahresberichts, eines Jahresabschlusses und einer Jahresplanung
    - Aufstellung von Richtlinien für den Vereins-, Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb.
  - c) Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben kann der Gesamtvorstand auch Referenten, Ausschüsse und Kommissionen bestellen sowie geeignete Personen ehren-, neben- und hauptamtlich in besondere Funktionen berufen.
  - d) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 15 Abs. 1 a, b und c werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied - außer dem Vorsitzenden - vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung berufen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, muss innerhalb von drei Monaten bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt werden.
  - e) Aufgaben von Vorstandsmitgliedern können mit Zustimmung der Delegiertenversammlung hauptamtlich wahrgenommen werden.

## **§ 16 Vereinsjugend und Vereinsjugendleitung**

1. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein artikulieren sich in der Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern zwischen zwölf und 18 Jahren sowie allen gewählten und berufenen Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
3. Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht für den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter.
4. Das nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst werden.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Weitere Mitarbeiter können gewählt, aber auch berufen werden.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins für einen ordnungsgemäßen Abteilungs- und Sportbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte die Abteilung betreffend, vom geschäftsführenden Vorstand zu bekommen.
5. Die Abteilungsbeiträge für die einzelnen Abteilungen setzt der Gesamtvorstand fest. Näheres wird in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.
6. Der Kassier des Vereins hat jederzeit das Recht, die Kassen bzw. Finanzverhältnisse der Abteilungen zu prüfen bzw. eine Prüfung anzuordnen.
7. Die Abteilungen legen zu Beginn des Jahres einen Haushaltsentwurf vor, der vom geschäftsführenden Vorstand und vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss.
8. Für die Abteilungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen und -richtlinien entsprechend. Näheres kann eine Abteilungsordnung regeln.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins wird jährlich von mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Sie erstatten jeweils auf der nächsten Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Kassiers bzw. des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
4. Die Kassenprüfer prüfen jährlich neben der Vereinskasse auch die Abteilungskassen.

## **§ 19 Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen**

1. Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen der weiteren Organe, der Jugendversammlung sowie über die Abteilungsversammlungen und Abteilungssitzungen ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift hat Ort und Datum der Zusammenkunft, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis zu enthalten sowie den wesentlichen Ablauf samt Anträgen wiederzugeben.
3. Das Original ist binnen vier Wochen nach der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 20 Amtsdauer**

1. Gewählte Mitglieder (nach § 15 Abs. 1 a-c und § 17 Abs. 3) bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



## **§ 21 Haftung**

1. Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt nur dann persönlich, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, die Vorstandsmitglieder vollständig von der Haftung freizustellen.
3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeiten entstehen nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ungeachtet dessen besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.
4. Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, werden die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und -richtlinien geregelt.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung darf vom geschäftsführenden Vorstand nur einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Wird der Verein aufgelöst oder entfällt sein bisheriger Zweck, so geht sein Vermögen an die Gemeinde Hohenfurch mit der Auflage über, es unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgtem Ziel möglichst nahe kommt.

## **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.2007 beschlossen und vom Vorstand aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung durch Beschluss vom 23.07.2008 vollständig neu gefasst; sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1979 außer Kraft.